# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter <a href="https://www.lra-bgl.de">www.lra-bgl.de</a>

# Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 2017

#### Inhaltsverzeichnis:

r
1
2
3
4
5
6
7
8

Bek. Nr. 1

# **Stadt Bad Reichenhall**

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung des beschränkt öffentlichen Weges "Grundnerweg" gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG

Die Stadt Bad Reichenhall beabsichtigt, eine Teilstrecke des als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmeten Grundnerweges einzuziehen. Der Grundnerweg verläuft über die Grundstücke Fl. Nr. 654/21 und 675/10 der Gemarkung Bad Reichenhall.

Die einzuziehende Teilstrecke des Grundnerweges auf einer Länge von ca. 103 m beginnt bei der Einmündung in die Friedrich-Ebert-Allee und endet bei der Einfahrt in das Anwesen Grundnerweg 1. Diese Wegefläche wurde aufgelassen. Sie ist als Weg weder erkennbar noch nutzbar und hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die Absicht zur Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Verfahrensunterlagen zur Einziehung können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt der Stadt Bad Reichenhall - Neues Rathaus - Eingang 1. OG - Zimmer 209 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 23. Februar 2017 Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

## **Stadt Freilassing**

#### 26. Änderung des Bebauungsplanes "Engerach" Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 25.1.2016 beschlossen, den Bebauungsplan "Engerach" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (26. Änderung).

Ziel der Änderungsplanung ist es, den Bebauungsplan für den Bereich zwischen Kehlsteinstraße und Reichenhaller Straße hinsichtlich seiner Grundkonzeption zu überarbeiten, so dass einerseits die baurechtliche Grundlage für eine maßvolle, bestandsverträgliche Nachverdichtung geschaffen wird und andererseits eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Immissionssituation erfolgen kann. Für den im Plan abgegrenzten Geltungsbereich ersetzt die vorliegende Änderung alle bisherigen Regelungen.

Infolge der frühzeitigen Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplans geändert und erhielt die Fassung vom 13.2.2017. Hinsichtlich der Festsetzungen von Sichtdreiecken und Einfriedungen wird das Bauleitplanverfahren getrennt (27. Änderung).

Der Bau- Umwelt- und Energieausschuss hat am 13.2.2017 die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 26. Änderung des Bebauungsplanes "Engerach" mit Begründung in der Fassung vom 13.2.2017 sowie dem Schalltechnischen Gutachten vom Februar 2017 liegt in der Zeit

#### vom Mittwoch, den 15. März 2017 bis Montag, den 18. April 2017

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<a href="http://www.freilassing.de">http://www.freilassing.de</a>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 1. März 2017 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

#### Stadt Freilassing

26. Änderung des Bebauungsplanes "Engerach" Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 25.1.2016 beschlossen, den Bebauungsplan "Engerach" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (26. Änderung).

Infolge der frühzeitigen Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplans geändert und erhielt die Fassung vom 13.2.2017. Hinsichtlich der Festsetzungen von Sichtdreiecken und Zäunen wird das Verfahren von der 26. Änderung getrennt und als 27. Änderung weitergeführt.

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Engerach sollen die Regelungen hinsichtlich der Festsetzungen von Sichtdreiecken und Einfriedungen entfallen.

Der Bau- Umwelt- und Energieausschuss hat am 13.2.2017 die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 27. Änderung des Bebauungsplanes "Engerach" mit Begründung in der Fassung vom 13.2.2017 liegt in der Zeit

#### vom Mittwoch, den 15. März 2017 bis Montag, den 18. April 2017

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<a href="http://www.freilassing.de">http://www.freilassing.de</a>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 1. März 2017 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

#### Stadt Laufen

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Tiefgarage und der öffentlichen Toiletten der Stadt Laufen am Briouder Platz (Tiefgaragenbenutzungssatzung)

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von Art. 21, 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GVBI. S. 82) folgende

#### Satzung:

# § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Laufen betreibt die Tiefgarage am Briouder Platz als öffentliche Einrichtung im Sinne der Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO. Zu der Tiefgarage gehören alle Stellplätze, Vorräume, Wege zu den Stellplätzen, Einfahrtswege und Zugänge (inkl. Treppenhäuser) sowie die öffentlichen Toiletten im 1. UG. Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

#### § 2 Benutzungsrecht

- 1. Die Benutzung der Tiefgarage ist im Rahmen der verfügbaren Stellplätze jedermann gestattet, nach Ablauf des gebührenfreien Parkens gegen Entrichtung der in der Tiefgaragengebührenverordnung festgelegten Gebühr.
- 2. Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

# § 3 Benutzungsausschluss

- 1. Von der Benutzung der Tiefgarage ausgeschlossen sind:
  - a) Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
  - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können,
  - d) Anhänger jeder Art.
- Eine Ausnahme vom Benutzungsausschluss bedarf der Erlaubnis der Stadt Laufen.

# § 4 Verhalten bei Benutzung der Tiefgarage

- 1. Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
- Angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten.
  - Es ist in der Tiefgarage insbesondere verboten,
    - a) diese zweckentfremdend zu benutzen,
    - b) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel zu konsumieren,
    - c) zu rauchen
    - d) Anlagen und ihre Bestandteile zu beschädigen,
    - e) jegliche Art von Verschmutzungen, wie z. B. durch Wegwerfen von Abfall,
    - f) die ordnungsgemäße Nutzung erheblich zu behindern oder zu erschweren,
    - g) Betteln in jeglicher Form.
- 4. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.

#### § 5 Verhalten bei Benutzung der öffentlichen Toiletten

- 1. Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten gelten die Verbote nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- 2. Alle Benutzer haben sich in den öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden.
- 3. Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.

#### § 6 Allgemeine Regelungen

- In der Tiefgarage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- 2. Die Tiefgarage ist unbewacht.
- 3. Die Tiefgarage ist durchgehend geöffnet. Für besondere Anlässe kann die Benutzung eingeschränkt werden.
- 4. Bei Gefahr in Verzug (Brand o. ä.) ist die Stadt Laufen berechtigt betroffene Fahrzeuge zu entfernen oder durch einen Dritten entfernen zu lassen.

#### § 7 Haftung

- Die Stadt Laufen haftet nur für Schäden, die auf etwaige bauliche Mängel an der Tiefgarage zurückzuführen sind. Des Weiteren haftet die Stadt Laufen nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Laufen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
- 2. Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Laufen oder eine von Ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt Laufen anzeigen.
- Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden aller Art, die der Stadt Laufen oder sonstigen Dritten dadurch entstehen.
- 4. Die Benutzung der Tiefgarage sowie der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen diese Benutzungssatzung verstößt, insbesondere wer

- 1. die Tiefgarage mit Fahrzeugen benutzt, die von der Benutzung ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 1),
- 2. die Vorschriften für die Tiefgarage (§ 4) und für die öffentlichen Toiletten (§ 5) missachtet,
- 3. den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 10. Mai 2016 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

# Stadt Laufen

# Verordnung über die Parkgebühren zur Benutzung der öffentlichen Tiefgarage der Stadt Laufen am Briouder Platz (Tiefgaragengebührenverordnung)

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.3.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2015 (GVBl. S. 904) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.6.2015 (GVBl. S. 184) folgende

#### Verordnung:

# § 1 Geltungsbereich

Die Stadt Laufen erhebt für die Benutzung der Tiefgarage am Briouder Platz (im Sinne des § 2 der Tiefgaragenbenutzungssatzung) Benutzungsgebühren (Parkgebühren).

# § 2 Höhe der Parkgebühren

- 1. Für die Benutzung der Tiefgarage werden ab Einfahrtszeit für die ersten 12 Stunden keine Gebühren erhoben.
- Die Parkgebühren betragen nach Ablauf der unter Absatz 1 genannten Frist für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 €, bei Ausfahrt innerhalb der nächsten 12 Stunden jedoch maximal 6,00 € (Tagesticket).

## 3 § Fälligkeit der Gebühren

- 1. Die Parkgebühren nach § 2 Absatz 2 sind fällig, wenn der Parkraum nach §1 benutzt wird.
- 2. Die Parkgebühr ist vor Ausfahrt am Kassenautomat zu entrichten.
- 3. Bei Verlust des Parktickets ist ein Ersatzticket in Höhe von 20,00 € am Kassenautomat zu lösen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Laufen, den 6. Dezember 2016 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

# **Gemeinde Bischofswiesen**

Bekanntmachung über die Änderung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich "An der Ramsauer Straße" in Bischofswiesen-Engedey gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Der Gemeinderat hat am 21.2.2017 die Änderung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich "An der Ramsauer Straße" in Bischofswiesen-Engedey als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Form-vorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres , in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hin-gewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB ein-getretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 28. Februar 2017 Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

# Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

# Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2015 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 12.7.2016 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay i.V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie

die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach meiner Beurteilung keinen wesentlichen Anlass zu Beanstandungen.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 29.11.2016 endgültig festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht werden vom

#### 13. März 2017 bis 27. März 2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 29.11.2016, den Jahresverlust von EUR 23.826,85 auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 1. März 2017 Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 8

# Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des ZAS vom 2. Februar 2017 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 17. Februar 2017 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 28. Februar 2017 Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Robert Moser, Kfm. Werkleiter